

# **Satzung des Pferdezuchtverbandes Niederbayern/Oberpfalz e.V.**

## **§1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Pferdezuchtverband Niederbayern/Oberpfalz e.V.". Er hat seinen Sitz in Landshut.
- (2) Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut - Registergericht - eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck**

- (1) Der Verband ist eine anerkannte Züchtervereinigung im Sinne des Tierzuchtgesetzes und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; er ist ein Verband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter.
- (2) Der Verband bezweckt die Einhaltung und Verbesserung der Zuchtziele für die von ihm betreuten Pferderassen innerhalb seines Zuchtgebietes zur Förderung der Allgemeinheit. Dies geschieht insbesondere durch die Erfüllung seiner Aufgaben nach §4 der Satzung.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Verbandsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Der Verband steht auf demokratischer Grundlage und ist politisch und konfessionell neutral.

## **§3**

### **Zuchtgebiet, Zuchtziel**

- (1) Der örtliche Tätigkeitsbereich (Zuchtgebiet) des Verbandes erstreckt sich auf die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz.
- (2) Innerhalb seines Zuchtgebietes betreut der Verband unter Beachtung der vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. erlassenen Zuchtbuchordnung und der dort vorgegebenen

Zuchtziele insbesondere die Pferderassen:

1. Bayerisches Warmblut
2. Süddeutsches Kaltblut
3. Haflinger

(3) Für jede vom Verband betreute Pferderasse werden vom Vorstand Abteilungen gebildet. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Sie vertreten den Verband nicht nach außen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, insbesondere die Bestimmung der Vertreter der Abteilungen in den Ausschüssen des Pferdezuchtverbandes und des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V. sowie der Delegierten der Abteilungen in der Vertreterversammlung des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V.

#### **§4 Aufgaben des Verbandes**

(1) Der Verband ist innerhalb seines Zuchtgebietes zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich durch Satzung oder Zuchtbuchordnung dem Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. vorbehalten sind.

(2) Dem Verband obliegen die ihm nach der Zuchtbuchordnung übertragenen sowie alle zur Erfüllung seiner Zwecke obliegenden eigenen Aufgaben, insbesondere:

1. der Tierschutz
2. die Stutbuchführung
3. die unmittelbare Betreuung seiner Mitglieder
4. die Beratung aller Pferdehalter in seinem Zuchtgebiet in allen Fragen
  - a) der Pferdezucht
  - b) der Pferdehaltung
5. die Förderung des Pferdesports in Abstimmung mit dem Pferdesportverband Niederbayern/Oberpfalz e.V.
6. die Sicherung des Hengstnachwuchses durch Betreuung und Beratung von Hengstaufzuchtstätten
7. die Ausstellung der Zuchtbescheinigung
8. die Durchführung und Überwachung der Identität in- und ausländischer Pferde und
9. die Durchführung der Brennordnung

jeweils im Einvernehmen mit dem Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V.

(3) Der Verband ist berechtigt, sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter zu bedienen und diesen die Aufgaben zur eigenen Verantwortung zu übertragen.

#### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können auf schriftlichen Antrag werden:

1. Einzelzüchter, die mindestens eine im Stutbuch des Verbandes eintragungsfähige Stute besitzen
2. Hengsthalter, die Besitzer mindestens eines gekörten Hengstes einer vom Verband betreuten Pferderasse sind.

(2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Dieser hat sich bei Erklärung seiner Zustimmung darüber zu äußern, ob der Minderjährige die Mitgliedsrechte selbst ausüben darf oder ob hierbei jeweils die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen ist.

(3) Außerordentliche Mitglieder können auf Antrag natürliche oder juristische Personen, insbesondere Züchter anderer als der betreuten Pferderassen werden, wenn sie den Zweck des Verbandes fördern und bei denen die Voraussetzungen zur ordentlichen Mitgliedschaft nicht vorliegen.

(4) Als Ehrenmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband und der Verwirklichung seines Zweckes ernannt werden.

(5) Die Beitrittserklärung der ordentlichen Mitglieder erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes oder durch Antrag auf Aufnahme in das Zuchtbuch. Die Beitrittserklärung außerordentlicher Mitglieder erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle.

(6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Gegen ablehnende Bescheide des Ausschusses steht dem Bewerber innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Kenntnis der Ablehnung der Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

## **§6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt
2. Ausschluss aus dem Verband
3. bei natürlichen Personen durch Tod und
4. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit

(2) Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Anspruch auf Auszahlung eines eventuellen Ausscheidguthabens besteht nicht.

(3) Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

1. wiederholte Verstöße
  - a) gegen die Satzung des Verbandes oder des Landesverbandes
  - b) gegen die Zuchtbuchordnung
  - c) gegen die Interessen des Verbandes oder des Landesverbandes

d) gegen Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes oder des Landesverbandes  
2. wenn das Mitglied innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweifacher, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

(4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme vor dem Ausschuss zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit Begründung mittels eingeschriebenen Brief zuzusenden. Gegen den Beschluss über den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung über den Ausschluss mit Begründung der Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Bestätigung des Ausschlusses ist nicht zu begründen und schriftlich durch eingeschriebenen Brief zuzusenden.

(5) Bei einem Ausschluss endet die Mitgliedschaft mit Zugang der Entscheidung über den Ausschluss. Im Fall des Einspruchs des Mitgliedes endet diese mit der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung der Bestätigung des Ausschlusses.

(6) Wenn es die Interessen des Verbandes gebieten, kann der Ausschuss seinen Beschluß für vorläufig vollziehbar erklären.

(7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

## **§7**

### **Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern werden einmalige und laufende Beiträge erhoben.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Die einmaligen Beiträge, die laufenden Beiträge und die Gebühren werden alljährlich vom Ausschuss der Höhe, Fälligkeit und dem Grunde nach in einer Beitrags- und Gebührenordnung bestimmt.

## **§8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, alle zuchtfördernden Einrichtungen des Verbandes zu benutzen; die Richtlinien über die Zulassung insbesondere zu Schauen, Prämierungen, und den Absatzveranstaltungen erläßt der Ausschuss.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung im Verband durch Ausübung des Antrags-, Rede- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(3) Mit ihrer Aufnahme in den Verband werden die Mitglieder automatisch Mitglieder im Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. und unterwerfen sich dieser Satzung und der Satzung des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V.. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet automatisch die Mitgliedschaft im Landesverband.

(4) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder in der Rechtsform der juristischen Person sind weiter verpflichtet, ihre Mitglieder gemäß der Satzung des Verbandes und des Landesverbandes zu unterwerfen.

(5) Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft im Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. ergeben sich aus der jeweils gültigen Satzung des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V..

## **§9**

### **Organe des Verbandes**

Verbandsorgane sind

1. der Vorstand
2. der Verbandsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus
1. dem 1. Vorsitzenden
  2. dem 2. Vorsitzenden und
  3. dem 3. Vorsitzenden

## **§11**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht in der Satzung ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind, insbesondere

1. die Leitung des Verbandes
2. die Erstellung des Jahresberichtes und Jahresabschlusses
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes
4. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens und
5. die Anstellung, Leitung und Kündigung der Arbeitnehmer des Verbandes.

(2) Er erledigt dringende Angelegenheiten des Verbandes und berichtet dem Ausschuß möglichst umgehend über die Erledigung.

(3) Er bereitet alle in die Zuständigkeit des Ausschusses und der Mitgliederversammlung fallenden Angelegenheiten für die Beratung und Beschlussfassung vor.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht oder das Finanzamt erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht oder dem Finanzamt zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit von Satzungsänderungen oder die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit herbeizuführen bzw. zu bewahren.

## **§12**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen; die Bekanntmachung einer Tagesordnung ist erforderlich.

(2) Wird der Vorstand zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht mehr nötig.

(3) Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Beschlüsse des Vorstandes können nur zur Tagesordnung gefaßt werden, es sei denn, dass alle Mitglieder des Vorstandes an der Versammlung teilnehmen und der Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung zustimmen.

## **§13**

### **Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder**

(1) Die drei Vorsitzenden vertreten den Verband jeweils allein.

(2) Für das Innenverhältnis zum Verband gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden tätig wird. Die Geschäftsordnung des Vorstandes regelt die Einzelheiten.

(3) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Versammlungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand ist für die Verwaltung des Verbandsvermögens zuständig und trägt dafür die Verantwortung.

## **§14**

### **Wahlen zum Vorstand**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf vier Jahre. Die drei Vorsitzenden sind geheim zu wählen. Die Neuwahl hat in der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit zu erfolgen.

(2) Die Kandidaten benötigen zur Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so beschränkt sich die Wahl bei der zweiten Abstimmung auf die zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

(3) Die 3 Vorsitzenden dürfen untereinander nicht Züchter derselben Pferderasse sein. Höchstens zwei Vorsitzende sollen aus demselben Regierungsbezirk kommen.

(4) Die Kandidaten müssen bei ihrer Aufstellung zur Wahl erklären, für welche Pferderasse sie kandidieren.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt, so findet spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt. Wenn das Amt nicht ohne Schaden für den Verband bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt bleiben kann, bestimmt der Ausschuss für die Zwischenzeit einen Nachfolger.

## **§15**

### **Der Ausschuss**

(1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und Vertretern der Abteilungen (Beisitzer). Die Abteilungen bestimmen für jeweils angefangene 200 Abteilungsmglieder je einen Beisitzer in den Ausschuss. Hat eine Abteilung weniger als 201 Mitglieder, so entsendet sie wenigstens zwei Beisitzer. Dabei muss jeder Regierungsbezirk pro Abteilung mit mindestens einem Beisitzer vertreten sein.

Eine gebietsweise Verteilung der Ausschussmitglieder soll gewährleistet sein.

Das nähere hierzu wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(2) Die Bestimmung der Beisitzer erfolgt gleichzeitig mit den Wahlen zum Vorstand. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus seinem Amt, so bestimmt die Abteilung umgehend einen Nachfolger. Das nähere hierzu wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Ein Beisitzer scheidet als Vertreter der Abteilung aus dem Ausschuss aus, wenn er zum Mitglied des Vorstandes des Verbandes gewählt wird. Ein Nachfolger ist nach Absatz 2 Satz 2 zu bestimmen.

(4) Zwischen dem Pferdezuchtverband Niederbayern/Oberpfalz und dem Pferdesportverband Niederbayern/Oberpfalz (vormals Verband der Reit-und Fahrvereine Ndb/Opf. e.V.) besteht

engste Verbindung und Zusammenarbeit. Aus diesem Grund entsenden sie gegenseitig einen Vertreter in den Verbandsausschuss mit Sitz und Stimme. Dasselbe gilt auch für den Ponyzuchtverband Niederbayern/Oberpfalz.

(5) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§16**

### **Einberufung und Beschlussfassung des Ausschusses**

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen; die Bekanntmachung einer Tagesordnung ist erforderlich.

(2) Wird der Ausschuss zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht mehr nötig.

(3) Der Ausschuss muss mindestens einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten sechs Monate einberufen werden.

(4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Ausschussmitglieder muss der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Ausschusssitzung innerhalb von drei Wochen einberufen. Der Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend. Wird dem Antrag nicht entsprochen, kann jedes Ausschussmitglied anstelle des Vorsitzenden eine außerordentliche Ausschusssitzung schriftlich zehn Tage vor dem anberaumten Termin einberufen. Diese Ausschusssitzung wählt ihren Leiter mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse dieser Ausschusssitzung können nur zur Tagesordnung gefasst werden, die zur Einberufung geführt haben.

(5) Der Ausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse des Ausschusses können nur zur Tagesordnung gefasst werden, es sei denn, dass alle Mitglieder des Ausschusses an der Versammlung teilnehmen und der Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung zustimmen.

## **§17**

### **Aufgaben des Ausschusses**

(1) Dem Ausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Bildung von Kommissionen und die Bestimmung und Abberufung ihrer Mitglieder
2. die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses
3. die Prüfung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
4. die Festsetzung von einmaligen und laufenden Beiträgen und Gebühren
5. die Festlegung von Absatzveranstaltungen, Schauen und Prämierungen im Benehmen mit



dem Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V.

6. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
7. die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
8. die Übertragung von Aufgaben an Dritte
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
10. die Festlegung der Geschäftsordnung für die Abteilungen.

(2) Der Ausschuss kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben dritter, sachverständiger Personen bedienen, insbesondere zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlags.

## **§18**

### **Die Mitgliederversammlung**

(1) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied, jedes Ehrenmitglied und jeder Ehrenvorsitzende hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter, bei deren Verhinderung durch die jeweiligen schriftlich benannten Stellvertreter, aus. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf Gäste ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung insgesamt oder nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aufzulegen.

## **§19**

### **Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens 50 Mitglieder und ein Vorsitzender anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen; die Bekanntmachung einer Tagesordnung ist erforderlich.

(2) Wird die Mitgliederversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht mehr nötig.

(3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr und zwar innerhalb der ersten sechs Monate einberufen werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach der Maßgabe der Absätze 1 und 2 einzuberufen, wenn es der Ausschuss beschließt, es ein Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich beantragt oder es 100 Mitglieder schriftlich beantragen. Wird dem Antrag nicht

entsprochen, können die antragstellenden Ausschussmitglieder oder Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte eine Person ermächtigen, anstelle des Vorstandes die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Anwesenheit des Vorstandes beschlussfähig.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit gesetzlich zulässig, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer Vierfünftel Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse einer Mitgliederversammlung können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

## **§20**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. die Entlastung des Vorstandes
3. Beschlüsse über die Satzung und Satzungsänderungen
4. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages sowie des Jahresberichts
5. der Vorstandschaft und
6. alle Maßnahmen, die gesetzlich der ausschließlichen Befugnis der Mitgliederversammlung unterliegen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auch Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und früherer Mitgliederversammlungen ändern oder aufheben.

## **§21**

### **Zuchtleiter**

(1) Der/Die Zuchtleiter muss/müssen staatlich geprüfte(r) Tierzuchtleiter sein. Er wird/Sie werden vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit dem Ausschuss auf unbestimmte Zeit bestellt und in gleicher Weise abberufen.

(2) Aufgabe des/der Zuchtleiter(s) ist es, Zuchtziele und Zuchtmethoden zu überprüfen und alle Maßnahmen zur Verbesserung der Pferdezucht zu planen, durchzuführen und die Mitglieder des Verbandes dabei zu beraten und zu unterstützen. Der/Die Zuchtleiter hat/haben bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hierfür erlassenen Vorschriften, die Satzung des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V. einschließlich der Zuchtbuchordnung und die Satzung des Pferdezuchtverbandes Niederbayern/Oberpfalz e.V. zu beachten.

(3) Zur Erfüllung seiner/Ihrer Aufgaben ist/sind der/die Zuchtleiter und seine/ihre Beauftragten berechtigt, sich des Verbandspersonals zu bedienen und diesem Weisungen zu erteilen sowie die

Verbandseinrichtungen zu nutzen.

(4) Der/Die Zuchtleiter besitzt/besitzen in allen Organen des Verbandes beratende Stimme. Er/Sie ist/sind zu allen Sitzungen einzuladen.

## **§22 Stutbuchkommission**

(1) Die Stutbuchkommission wird vom Ausschuss bestellt, der auch das Verfahren regelt. Sie muß mindestens aus dem Zuchtleiter bzw. seinem Beauftragten und einem jeweiligen Rassevertreter bestehen.

(2) Die Zuständigkeit der Stutbuchkommission richtet sich nach der jeweils geltenden Zuchtbuchordnung des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V.. Die Stutbuchkommission ist insbesondere zuständig für die Führung des Stutbuches, einschließlich der Eintragungen und Löschungen.

## **§23 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnungen der Verbandsorgane ist der Ausschuss berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis und
2. Geldbuße bis zu einem Betrag von Euro 51,13 (vormals 100,- DM) und
3. Sperre an der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes von längstens einem Jahr.

Die Höhe der Geldbuße und die Dauer der Sperre für den Einzelfall regelt der Ausschuss in seiner Geschäftsordnung.

(2) Das Recht des Verbandes zum Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Über die Ordnungsmaßnahme gegen ein Mitglied beschließt der Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit der Stellungnahme vor dem Ausschuss zu geben. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen und dem Mitglied mit Begründung mittels eingeschriebenen Brief zuzusenden. Der Beschluß des Verbandsausschusses ist nicht anfechtbar.

## **§24 Haftungsklausel**

Für Schäden jeder Art, die durch Maßnahmen oder das Unterlassen von Maßnahmen des Verbandes oder aus der Benutzung oder aus Anlass der Nutzung von Verbandseinrichtungen oder dem Besuch von Verbandsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verband und seine

Mitglieder nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

## **§25 Bestandsklausel**

Erweist sich eine Bestimmung der Satzung als unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen und Regeln wirksam.

## **§26 Auflösung des Verbandes**

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit Vierfünftel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig gilt §19 Absatz 2 dieser Satzung entsprechend. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes ist das vorhandene Vermögen des Verbandes zur Förderung der Pferdezucht in Niederbayern/Oberpfalz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu verwenden.

## **§27 Übergangsregelung**

(1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung scheiden alle Zuchtverbände und Vereine, die nicht selbst Züchter im Sinne des Tierzuchtgesetzes sind, aus dem Pferdezuchtverband Niederbayern/Oberpfalz e.V. aus.

(2) Jedes Mitglied, das nicht unter Absatz (1) fällt und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung ordentliches oder außerordentliches Mitglied des Pferdezuchtverbandes Niederbayern/Oberpfalz e.V. ist, wird mit Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung automatisch Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V.. Zur Wahrung seiner Rechte steht jedem Mitglied ein Sonderaustrittsrecht zur fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft beim Pferdezuchtverband Niederbayern/Oberpfalz e.V. innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung zu.

(3) Sollte die Satzung des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V. erst nach dem Inkrafttreten dieser Satzung Regelungen über die automatische Mitgliedschaft der Verbandsmitglieder des Pferdezuchtverbandes Niederbayern/Oberpfalz e.V. erhalten, gilt als Zeitpunkt des Inkrafttretens im Sinne des Absatzes (2) das Inkrafttreten der Satzung des

Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V..

(4) Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung sind nach den Bestimmungen dieser Satzung ein neuer Vorstand zu wählen und die Vertreter in den Ausschuß zu bestimmen.

## **§28 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.1998 in Kraft; mit dem Inkrafttreten verliert die Satzung vom 06.03.1982 ihre Wirksamkeit.

Satzungsänderung §§19(5), 26(1), (3) am 12.03.2016

Landshut, den 12.03.2016

gez. 1. Vorsitzender

gez. 2. Vorsitzender

gez. 3. Vorsitzender

Eingetragen in das Vereinsregister unter der Nr. VR 0014.

Berichtigung zur Satzung Pferdezuchtverband Ndb./Opf.

§ 4 Abs. 2 muß lauten:

(2) Dem Verband obliegen die ihm nach der Zuchtbuchordnung übertragenen sowie alle zur Erfüllung seiner Zwecke obliegenden eigenen Aufgaben, insbesondere:

1. der Tierschutz,
2. die Stutbuchführung,
3. die unmittelbare Betreuung seiner Mitglieder,
4. die Beratung aller Pferdehalter in seinem Zuchtgebiet in allen Fragen
  - a) der Pferdezucht,
  - b) der Pferdehaltung,
5. die Förderung des Pferdesports in Abstimmung mit dem Verband der Reit- und Fahrvereine Niederbayern/Oberpfalz
6. die Sicherung des Hengstnachwuchses durch Betreuung und Beratung von Hengstzuchtstätten,
7. die Ausstellung der Zuchtbescheinigung,
8. die Durchführung und Überwachung der Identität in- und ausländischer Pferde und
9. die Durchführung der Brennordnung

jeweils im Einvernehmen mit dem Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V.

§ 15 Abs. 4 und 5 muß lauten:

(4) Zwischen dem Pferdezuchtverband Niederbayern/Oberpfalz und dem Verband der Reit- und Fahrvereine Niederbayern/Oberpfalz besteht engste Verbindung und Zusammenarbeit. Aus diesem Grund entsenden sie gegenseitig einen Vertreter in den Verbandsausschuß mit Sitz und Stimme. Dasselbe gilt auch für den Ponyzuchtverband Niederbayern/Oberpfalz.

(5) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.